
CHECKLISTE

Die wichtigsten Punkte, welche Sie nach einem **Verkehrsunfall** beachten sollten

Präsentiert von:

BERND HERTFELDER

Öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger der Handwerkskammer Region Stuttgart

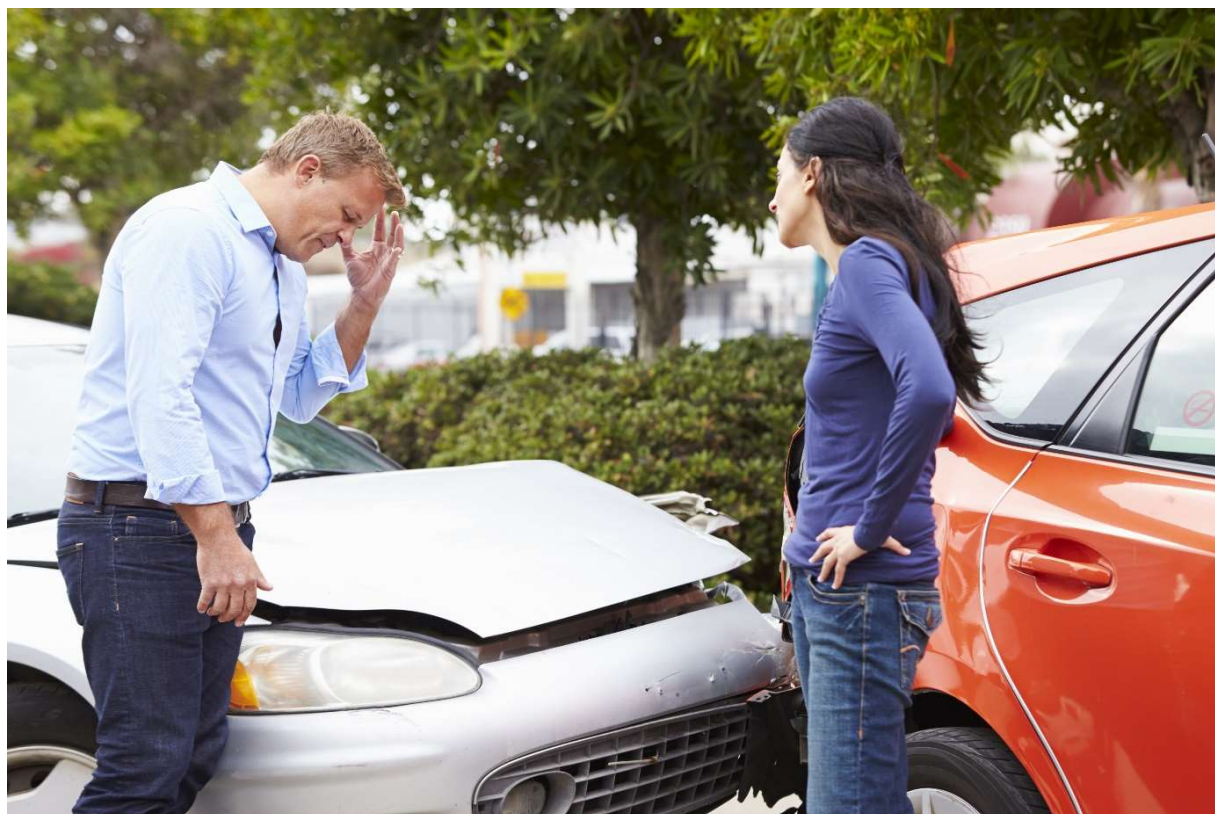


DIE 5 WICHTIGSTEN PUNKTE – welche Sie nach einem Verkehrsunfall am Unfallort beachten sollten

Sofern Sie mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse **unbedingt folgende Punkte** beachten:

1. Holen Sie immer die Polizei dazu! Sie können sonst die Schuld des Unfallgegners nicht beweisen, wenn er hinterher eine falsche Aussage trifft und es sonst keine Zeugen gibt
2. Notieren Sie sich das Kennzeichen und die Adresse des Unfallgegners.
3. Machen Sie Fotos von der Unfallstelle – bevor die Fahrzeuge wegrangiert werden.
4. Notieren Sie sich die Daten von eventuellen Zeugen.
5. Notieren Sie sich ein kurzes Protokoll, in dem Sie festhalten, wie es zu dem Unfall kam.

Der Inhalt und die Informationen dieser Checkliste stammen teilweise vom ADAC sowie vom BVSK (Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V.)



DIE 13 WICHTIGSTEN PUNKTE – welche Sie als Geschädigte(r) bei der Abwicklung nach einem Verkehrsunfall wissen sollten

Sofern Sie unverschuldet mit Ihrem Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wurden, sollten Sie im eigenen Interesse **unbedingt folgende Punkte** beachten:

1. Reparatur des Fahrzeuges

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer von Ihnen ausgewählten Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen. Sie sind nicht verpflichtet, eine sogenannte Vertrauens- oder Partnerwerkstatt des Versicherers aufzusuchen.

Liegen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, ist eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig und Sie erhalten grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um maximal 30%, dürfen Sie das Fahrzeug dennoch reparieren lassen, sofern die Reparatur fachgerecht und in dem Umfang durchgeführt wird, den der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Dabei ist erforderlich, dass Sie das Fahrzeug nach der Reparatur noch mindestens 6 Monate weiter nutzen.

2. Kfz-Sachverständiger des Vertrauens

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind grundsätzlich von der gegnerischen Versicherung erstattungspflichtig.

Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt. Sie müssen dies nicht akzeptieren und können verbieten, dass er Ihr Fahrzeug begutachtet. Wenn die gegnerische Versicherung Ihr Fahrzeug begutachtet hat, haben Sie bei einem späteren Streitfall nicht mehr das Recht, dass ein Gutachter Ihres Vertrauens von der gegnerischen Versicherung bezahlt wird.

Sofern jedoch nur ein so genannter Bagatellschaden vorliegt (Schadenhöhe liegt nicht höher als ca. 1.000,00 €) dürfte als Schadensnachweis zumeist der Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt oder des Kfz-Sachverständigen ausreichen, besprechen Sie dies am besten mit Ihrem Sachverständigen. Sicherer ist es für Sie, wenn Sie den Kostenvoranschlag von Ihrem Sachverständigen erstellen lassen.

3. Rechtsanwalt

Zur Durchsetzung seiner Ansprüche kann der Geschädigte einen Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen – die Kosten hierfür hat die Versicherung des Schädigers grundsätzlich zu tragen. Wir empfehlen einen Verkehrsrechtanwalt. Wenn Sie den Rechtsanwalt erst einschalten, wenn es Probleme gibt, haben viele Rechtsanwälte kein Interesse mehr, den Fall zu übernehmen.

4. Unabhängige Beweissicherung/Mietwagen/Nutzungsausfall

Die vollständige Beweissicherung über Schadenumfang und Schadenhöhe gewährleistet, dass dem Geschädigten die ihm zustehenden Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über die Schadenhöhe gewährleistet auch, dass der Unfallschaden vollständig erkannt und ggf. beseitigt werden kann.

Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn es später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung gibt.

Mit Hilfe des Gutachtens kann die unfallbedingte Ausfallzeit des Fahrzeuges festgestellt werden, so dass Ersatzansprüche bezüglich Mietwagen oder Nutzungsausfallentschädigung besser belegt werden können.

5. Umfang des Schadens

Beim Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist die Tatsache eines Unfalles im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das Schadengutachten nebst Lichtbildern kann einem eventuellen Kaufinteressenten der genaue Schadenumfang belegt werden.

6. Merkantile Wertminderung

Die Höhe eines eventuellen Wertminderungsanspruches kann in der Regel erst durch ein Gutachten belegt werden. Ohne unabhängigen Kfz-Sachverständigen verzichten Autofahrer häufig auf Wertminderung und damit auf teilweise hohe EURO-Beträge.

7. Abrechnung auf Gutachtenbasis

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, sich die Reparaturkosten vom Unfallgegner auf der Basis eines von ihm vorgelegten Schadengutachtens erstatten zu lassen (fiktive Abrechnung). In diesen Fällen wird die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

Im Totalschadenfall kann auf Grundlage des Gutachtens die Höhe der Mehrwertsteuer ermittelt werden (z. B. bei differenzbesteuerten Gebrauchtfahrzeugen).

Liegen die Reparaturkosten jedoch höher als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert, muss der Versicherer nur den geringeren Betrag zahlen, falls tatsächlich nicht repariert wird. Ein Gutachten sollte daher in jedem Fall beauftragt werden.

8. Mietwagen

Ist Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht fahrbereit, sind Sie aber auf ein Fahrzeug angewiesen, so haben Sie für die Dauer der Reparatur bzw. Beschaffung eines neuen Fahrzeugs, wie sie sich ggf. aus dem Sachverständigengutachten ergibt, Anspruch auf ein gleichwertiges Mietfahrzeug. Wenden Sie sich insoweit an Ihre Werkstatt oder an die örtlichen Autovermieter. Wenn Sie sich jedoch an die örtlichen Autovermieter wenden, sprechen sie dies am besten mit der gegnerischen Versicherung ab. Falls Ihnen die gegnerische Versicherung nicht bekannt ist, kann diese auch von Ihrem Rechtsanwalt oder von Ihrem Sachverständigen ermittelt werden.

Benötigen Sie keinen Mietwagen und Ihr Fahrzeug steht ihnen unfallbedingt nicht zur Verfügung, können Sie statt des Mietwagens Nutzungsausfallentschädigung verlangen. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Fahrzeugtyp. Die Eingruppierung des Fahrzeuges, nach der sich die Höhe des Nutzungsausfalles richtet, kann durch einen Kfz-Sachverständigen vorgenommen werden.

9. Achtung Schadenmanagement

Halten Sie die Abwicklung des Unfallschadens stets in Ihren Händen, auch wenn Ihnen insbesondere von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die gesamte Abwicklung des Schadens angeboten wird. Lassen Sie es nicht zu, dass ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger durch sogenanntes Schadenmanagement ausgeschaltet wird und dass Ihr beschädigtes Fahrzeug in einer Werkstatt repariert wird, deren Mitarbeiter und deren Ausbildungsstand Sie nicht kennen.

10. Schutz des Versicherers des Unfallverursachers

Der unabhängige Kfz-Sachverständige trägt dazu bei, dass auch die gegnerische Versicherung vor unzutreffenden Schadenersatzleistungen bewahrt wird. Dies dient allen Versicherungsnehmern, die mit ihren Prämien letztlich die Schadenbehebung finanzieren.

11. Nebenkosten

Abschleppkosten und Standgebühren sind ebenso zu erstatten wie Ummeldekosten bei der Ersatzbeschaffung. Kreditkosten können nur dann verlangt werden, wenn Sie die Reparaturrechnung nicht aus eigenen Mitteln bezahlen können und die Versicherung des Unfallverursachers trotz nachweislicher Terminsetzung keinen Vorschuss leistet. Telefon- und Portokosten werden mit einer Pauschale von 25,00 € abgegolten. Ihr Zeitaufwand wird nicht vergütet.

12. Kaskoversicherung

Zahlt die gegnerische Versicherung nicht oder nur teilweise, kann es zweckmäßig sein, zunächst die eigene Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um zumindest den Fahrzeugschaden erstattet zu erhalten. Die Selbstbeteiligung, die Höherstufung sowie die nicht erstatteten Schadenspositionen können dann beim Unfallgegner geltend gemacht werden. (sog. „Quotenvorrecht“).

13. Schmerzensgeld

Gehen Sie bereits bei Unwohlsein oder Nackenschmerzen umgehend zum Arzt. Nur so kann eine unfallbedingte Verletzung für eine Schmerzensgeldforderung dokumentiert werden. Lassen Sie sich hierüber und über weitere Ansprüche (z. B. Verdienstausschlag, Rentenansprüche) von einem Anwalt beraten.